

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 22. Jänner 1997

Teil II

21. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Bergwesen

21. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Bergwesen geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 15 des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 465/1974, in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Bergwesen, BGBl. Nr. 204/1971, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 86/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 80 bis 120 Wochenstunden.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mathematik und Darstellende Geometrie	10–26
b) Physik und Technische Mechanik	19–27
c) Chemie	4– 8
d) Mineralogie und Geologie	15–26
e) Maschinenbau und Elektrotechnik	12–26
f) Wirtschafts- und Betriebswissenschaften	3–12
g) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	10–25“

3. § 4 Abs. 2 lit. c entfällt. Die bisherige lit. d erhält die Bezeichnung „c)“.

4. § 7 Abs. 2 lit. h lautet:

„h) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung 15–28“

5. § 9 Abs. 1 lit. c entfällt. Die bisherige lit. d erhält die Bezeichnung „c)“.

6. § 11 Abs. 4 lit. a lautet:

„a) eine Prüfungsarbeit im Prüfungsfach Bergbaukunde;“

7. § 11 Abs. 4 lit. c entfällt. Am Ende der lit. b wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

8. Der bisherige § 13 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(3)“ und der bisherige § 13 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“. Im nunmehrigen § 13 Abs. 4 wird die Wortfolge „Abs. 1“ durch die Wortfolge „Abs. 3“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) § 3, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 4 und § 13 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 21/1997 treten mit 1. Februar 1997 in Kraft.“

Scholten